

GF - *Solidarität* e.V.

Gemeinnütziger Förderverein f. Personen u. Projekte

Brückenhofstr. 84
34132 Kassel

Stellungnahme zur

Vorlage einer Mietbescheinigung

Die Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH (AFK) fordert seit 2009 von den Leistungsempfängern halbjährlich eine Mietbescheinigung, die an den Vermieter weiterzuleiten, vom Vermieter auszufüllen und zu unterschreiben ist. Die so erhobenen Daten bilden die Grundlage für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel der Stadt Kassel (siehe Konzept zur Bemessung von angemessenen Unterkunftskosten für das Stadtgebiet Kassel, Punkt 2.4 u. 2.5).

Die Leistungsempfänger werden dabei informiert, dass die Vorlage der Mietbescheinigung zu ihren Mitwirkungspflichten gem. § 60 Abs. 1 Ziffer 3 SGB I gehört. Sollte die Mietbescheinigung nicht vorgelegt werden, so kann die Leistung (Alg II) ganz oder teilweise versagt werden.

Inwieweit die Anforderung einer Mietbescheinigung und die Sanktionsandrohungen den rechtlichen Anforderungen des SGB, insbesondere dem Schutz von Sozialdaten, entspricht, soll hier erörtert werden.

Allgemeines

Der Mensch hat nach Artikel 1 Abs. 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Privat-, Geheim- und Intimsphäre des Menschen wird dadurch geschützt. Dieses Grundrecht ist ein Individualrecht. Jeder Betroffene kann der Behörde die Weitergabe von Sozialdaten an Dritte verweigern. Dem Betroffenen kann dadurch allenfalls, wenn der Sachverhalt nicht anderweitig geklärt werden kann, die Leistung ganz oder teilweise versagt werden (§ 60 ff SGB I). Wichtig ist, dass der Betroffene bestimmt, ob, wann und inwieweit der Behördenmitarbeiter die Datenerhebung über Dritte durchführt.

Das staatliche Handeln wird im großen Maße, wie bereits kurz erläutert, durch das Grundgesetz (GG) vorgegeben. So steht über allen Handlungen des Staates Artikel 20 GG. Durch diesen Artikel wird die Verwaltung verpflichtet, belastende Amtshandlungen gegenüber einem Bürger nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage durchzuführen. Man spricht hier von dem Gesetzesvorbehalt. Auf der anderen Seite steht der Gesetzesvorrang. Das bedeutet: Die Verwaltung darf mit ihrem Handeln nicht gegen bestehendes Recht verstoßen.

Der wichtigste zu beachtende Grundsatz ist der „**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**“. Die Verwaltung darf hiernach nur das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Zielerreichung einsetzen.

1. Geeignet ist ein Mittel, wenn es das angestrebte Ziel fördert.
2. Erforderlich ist das Mittel, wenn es kein gleich geeignetes und weniger belastendes Mittel gibt.

3. Angemessen ist das Mittel, wenn der Erfolg und die Beeinträchtigung des Betroffenen in keinem offenbaren Missverhältnis zueinander stehen.

Zur Aufforderung der Vorlage einer Mietbescheinigung braucht die Verwaltung eine Ermächtigungsgrundlage, um das Grundrecht der **informationellen Selbstbestimmung** nicht zu verletzen. Im Grundsatz findet sich die Ermächtigungsgrundlage in § 20 SGB X i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X. Die Grenze der Erhebung von Sozialdaten findet sich in § 67a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren -. Hiernach darf die Behörde nur die Sozialdaten ermitteln, die **zur Aufgabenerfüllung erforderlich** sind. Es ist oftmals im konkreten Einzelfall schwierig, genau zu definieren, was erforderlich ist.

Die Behörde hat gemäß § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X die Möglichkeit, den Antragsteller persönlich zu befragen. Nur in besonderen Fällen besteht die Möglichkeit der Befragung eines Dritten ohne Kenntnis des Betroffenen nach § 67a Abs. 2 S.2 SGB X. Die Vorgehensweise ist hier von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt. Die persönliche Befragung des Betroffenen hat gemäß § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X Vorrang. („Grundsatz der vorrangigen Befragung beim Betroffenen“).

Wichtig ist, dass die Behörde den Betroffenen gemäß § 67 a Abs. 3 Nr. 1-3 SGB X über die Rechtslage informiert und ihn in den Ermittlungsprozess einbezieht.

Somit lässt sich festhalten, dass die Vorlage einer Mietbescheinigung nur in wenigen bzw. besonders begründeten Fällen möglich ist. Immer dann, wenn sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bezogen auf den einzelnen Sachverhalt nicht anderweitig (Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) ermitteln lassen, kann die Behörde mit Hilfe einer Bescheinigung durch den Vermieter versuchen, den Sachverhalt abschließend zu klären.

Eine routinemäßige Vorlage der Mietbescheinigung zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist nicht zulässig. (“Verdachtsfindung”).

(Quelle: www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz)

Die Idee ist nicht neu

Die ARGE im Hochtaunuskreis kam im Jahr 2005 bereits vor der Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH (AFK) auf die Idee, zum Formular zur Feststellung der Kosten der Unterkunft (KdU) und des Mietvertrags zusätzlich eine Mietbescheinigung von den Hilfeempfängern anzufordern:

"(...) verlangte (...) unter Hinweis auf § 60 des Sozialgesetzbuchs – Erstes Buch (SGB I) (...) eine von seinem Vermieter auszufüllende Vermieterbescheinigung, (...)"

Nach § 60 I Nr 3 SGB I hat der, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen. Dabei gelten grundsätzlich auch im Bereich der Grundsicherung die allgemeinen Mitwirkungspflichten für Arbeitsuchende.

Ähnlichkeiten sind auch im Anschreiben der Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH (AFK) im Jahr 2010 zu finden:

"Vorsorglich informieren wir Sie hiermit, dass die Vorlage der angeforderten Unterlagen zu Ihren Mitwirkungspflichten gem. § 60 Abs. 1 Ziffer 3 SGB I gehört und bei einer Verletzung Ihrer Mitwirkungspflicht (Vorlage der Mietbescheinigung) die Leistung nach § 66 Ab. 1 SGB I die Leistung ganz oder teilweise versagt werden kann."

Die ARGE Hochtaunuskreis begründete die Notwendigkeit einer Mietbescheinigung wie folgt:

- die Vermieterbescheinigung diene der Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten gemäß § 22 Abs. 1 SGB II
- Die Angaben
 - Anzahl der Haushaltsangehörigen
 - Wohnungsgröße
 - Bezugfertigkeit
 - Ausstattung der Wohnung
 - Lage

seien zumeist nicht im Mietvertrag enthalten und hinsichtlich des Mietzinses häufig nicht auf dem aktuellen Stand.

- Im Mietvertrag sind keine Daten über eine etwaige Sanierung oder Wertverbesserung zu entnehmen, die aber für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses von Bedeutung sein könnten.
- Die Bewilligung der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß § 19 SGB II sei insoweit von der Vorlage der Vermieterbescheinigung abhängig, als dass eine Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für die Unterkunft nur erfolgen könne, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft dem Träger der Leistung bekannt seien. Vorher könne eine Bewilligung lediglich auf die Regelleistungen begrenzt werden.

Dazu die Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH (AFK) im Jahr 2009:

"Die Vorlage der Mietbescheinigung ist die einfachste und mit dem geringsten Arbeitsaufwand verbundene Form eines Nachweises über die aktuellen tatsächlichen Unterkunftskosten", teilte die Leiterin der Abteilung Kommunikation, Petra Böhles, mit. Die Mietbescheinigung biete sowohl die Grundlage für die Prüfung der angemessenen Unterkunftskosten im Einzelfall als auch für eine Auswertung aktueller Mietpreise.

Viele Mieter würden ihren Vermieter zudem bereits bei Anmietung der Wohnung darüber informieren, dass sie Transferleistungen beziehen. Dass eine vom Vermieter ausgefüllte Bescheinigung verlangt wird sei nichts Neues. "Mietbescheinigungen wurden bereits zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes, im Prinzip also in der einen oder anderen Variante seit 1961, gefordert", heißt es in der Stellungnahme der AFK."

(Quelle: Nordhessische.de vom 01.03.2009)

Zurück zum Fall im Hochtaunuskreis. Der Leistungsempfänger argumentierte wie folgt:

- die ARGE habe mehrfach Duplikate über die Höhe seiner Zahlungen an den Vermieter bekommen

- die angeforderte Vermieterbescheinigung verstoße gegen das Datenschutzrecht,
- die Mietkosten seien mittels Kopie des Mietvertrages, der Nebenkostenabrechnung 2003 sowie der Kopie des Dauerauftrages für die Miete nachgewiesen.

Die ARGE Hochtaunuskreis lehnte daraufhin den Antrag auf Alg II mit dem Hinweis ab, dass der Antragsteller seiner bestehenden Mitwirkungspflicht gem. §§ 60 - 62 SGB I nicht nachgekommen sei, da er sich weigere, entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen. Aufgrund der fehlenden Mietbescheinigung sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ungeklärt. Der Antragsteller habe durch sein Verhalten die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert. Auf diese Folge sei der Antragsteller entsprechend § 66 Abs. 3 SGB I bereits hingewiesen worden.

Vor dem Sozialgericht Frankfurt bekam die ARGE Hochtaunuskreis in 1. Instanz zunächst recht:

- der Ablehnungsbescheid sei in der Sache selbst rechtmäßig.
- Die ARGE Hochtaunuskreis habe dem Leistungsempfänger im Verwaltungsverfahren ausführlich dargelegt, weshalb die ARGE die angeforderten Unterlagen benötige.
- Anhaltspunkte für schikanöses oder böswilliges Verhalten seien auf keinen Fall erkennbar.
- Die ARGE Hochtaunuskreis verwalte öffentliche Gelder und müsse deshalb prüfen, ob Gelder ausgezahlt werden könnten und dürften.
- Die ARGE Hochtaunuskreis sei dabei an Recht und Gesetz gebunden.
- Der Hilfebedürftige müsse die Überprüfung seines Antrags im Einzelnen ertragen.
- Die von der ARGE Hochtaunuskreis angeforderten Unterlagen seien notwendig, um eine Entscheidung über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II herbeizuführen.
- Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz seien nicht erkennbar.

Das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt wurde aufgehoben.

Dazu stellte das Hessische LSG im Beschluss vom 22.08.2005, Az L 7 AS 32/05 ER, folgende Sachverhalte fest:

1. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II setzt nicht die vorherige Vorlage einer Mietbescheinigung voraus, solange nicht der konkrete Verdacht auf einen Leistungsmissbrauch besteht.
2. Eine Mietbescheinigung zur Feststellung der Kosten der Unterkunft darf nur dann gefordert werden, wenn der Antragsteller den Nachweis nicht auf andere Weise erbringen kann.
3. Der Antragsteller hat keine Mitwirkungspflichten i.S.d. §§ 60 ff. SGB I verletzt, denn er hat alle leistungserheblichen Tatsachen auf dem dafür vorgesehenen Formular (§ 60 Abs. 2 SGB I) angegeben.
4. Die Weigerung des Antragstellers, die angeforderte Mietbescheinigung vorzulegen, ist unschädlich, denn entgegen der Auffassung des Ag sind diese Urkunden weder "leistungserheblich" noch "erforderlich" im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I.

5. Der Antragsteller stützt sich zu Recht auf sein Sozialgeheimnis im Sinne des § 35 SGB I. Die ihn betreffenden Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 SGB X dürfen von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben werden.
6. Sozialdaten dürfen gemäß § 67 a Abs. 1 SGB X nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist.
7. Sozialdaten sind vom Grundsatz her gemäß § 67 a Abs. 2 SGB X beim Betroffenen selbst zu erheben.
8. Das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes, Art. 2 Abs. 1 GG, und der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung lässt Einschränkungen nur im überwiegenden allgemeinen Interesse zu, die zudem einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage bedürfen und dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen müssen (Bundesverfassungsgericht – Urteil vom 15. Dezember 1983 BVerfGE 65, 1 ff.). Eine derartige Rechtsgrundlage für die Vorlage einer Mietbescheinigung ist nicht ersichtlich.
9. Es steht nicht im Belieben der Verwaltung, Umfang und Reichweite der Mitwirkungspflichten von Antragstellern ohne konkrete rechtliche Grundlage festzulegen und bei deren Nichterfüllung sogar die Sanktion der Leistungsversagung zu verhängen.
10. Zur Verhinderung des Leistungsmissbrauchs hat der Gesetzgeber u. a. den automatisierten Datenabgleich gemäß § 52 SGB II und besondere Anzeige- und Mitwirkungspflichten gemäß §§ 56 ff. SGB II eingeführt
11. Etwas anderes folgt auch nicht etwa aus dem Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X, denn die Regelungen des Datenschutzes gehen nach § 37 Satz 3 SGB I vor (dazu vgl. Schoch, in: Münder, a.a.O, § 60 Rdnr. 11).
12. Die Versagung der Leistung wegen der Nichtvorlage der Mietbescheinigung dürfte sich als rechtswidrig erweisen. Weshalb die ARGE Hochtaunuskreis auf eine Mietbescheinigung besteht, ist nicht nachvollziehbar.
13. Der Leistungsempfänger macht zu Recht eine Verletzung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts geltend, denn alle leistungserheblichen und damit i.S.d. 67 a Abs. 1 SGB X "erforderlichen" Tatsachen sind von ihm beigebracht und durch die Beweismittel Mietvertrag, Schreiben der Hausverwaltung nebst Abrechnungen sowie Kopie des Dauerauftrags nachgewiesen worden.
14. Das Beharren der ARGE Hochtaunuskreis auf eine Mietbescheinigung ist mit § 67 a Abs. 2 SGB X, welcher im Grundsatz die Erhebung der Sozialdaten beim Betroffenen fordert, unvereinbar.
15. Dass der Hilfeempfänger die Mietbescheinigung selbst beim Vermieter vorlegen soll, ändert wegen der fehlenden Freiwilligkeit angesichts des drohenden Leistungsverlusts hieran nichts.
16. Dieser Beschluss ist endgültig (§ 177 SGG).

Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 01.04.2005 - 31.03.2007

20.9 Vermieterbescheinigung zu Kosten der Unterkunft

In einer Beratung eines Landkreises zur formularmäßigen Datenerhebung der Unterkunftskosten

ten (§§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 22 SGB II) wurde der Landesbeauftragte auf ein Schreiben eines Verbandes der Wohnungswirtschaft aufmerksam. In diesem wurde angeregt, von Antragstellern regelmäßig eine aktuelle Bescheinigung des Vermieters zu verlangen. Dies hätte neben aktuellen Mietangaben den positiven Effekt, dass die Vermieter davon Kenntnis erhalten, wenn ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt worden ist. Durch die Transparenz zum Wohle aller könne man mit dem Leistungsträger zusammen arbeiten, auf die Vermeidung unnötiger Mietschulden hinwirken und die Betroffenen zum Arbeitslosengeld II beraten. Der Landkreis hatte dieses Schreiben zum Anlass genommen, als Nachweis für die Angaben zu den Kosten der Unterkunft nicht nur den Mietvertrag und weitere Nachweise, sondern darüber hinaus formularmäßig zwingend auch die Abgabe einer Vermieterbescheinigung zu fordern. Das Formular der Vermieterbescheinigung enthielt in der Überschrift das Sozialamt als Adressaten. Der Landesbeauftragte sah sich daraufhin veranlasst, die Landkreise und kreisfreien Städte als Sozialleistungsträger nach § 6 SGB II auf Folgendes hinzuweisen:

Die Sozialleistungsträger sind zwar gehalten, die Leistungsvoraussetzungen zu prüfen. Die Antragsteller trifft auch eine Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff. SGB I, wonach sie die Leistungsvoraussetzungen darzulegen und ggf. nachzuweisen haben. Auch bei der Anforderung von Nachweisen ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Maßstab der Aufgabenerfüllung ist der geringst mögliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Demgemäß ist es zunächst dem Antragsteller zu überlassen, in welcher Form er der Nachweispflicht hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben nachkommt. Lediglich wenn er einzelne Nachweise nicht erbringen kann oder im begründeten Einzelfall der Verdacht besteht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, können weitere, den Betroffenen ggf. stärker beeinträchtigende Nachweise verlangt werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die Verwendung eines Formulars mit der Kennzeichnung des Sozialamtes als Adressaten der Bescheinigung die Tatsache der Antragstellung bzw. des Sozialleistungsbezuges gegenüber dem Vermieter offenbart wird. Damit würde die Übermittlung von Sozialdaten veranlasst. Dies verstößt grundsätzlich gegen das Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Die Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit dies nach den Vorschriften der §§ 67c ff. SGB X oder einer anderen Regelung des SGB erlaubt ist oder der Betroffene in die Datenübermittlung eingewilligt hat (§ 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Soweit im Einzelfall eine Vermieterbescheinigung ausnahmsweise erforderlich sein sollte, ist sie derart zu gestalten, dass der Vermieter nicht erkennen kann, von wem der Vordruck stammt und bei wem er vorgelegt werden soll. Dies hilft zu vermeiden, dass dem Vermieter unzulässig Sozialdaten bekannt werden.

Lediglich im Fall des § 22 Abs. 4 SGB II ist vorgesehen, dass die Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte bezahlt werden können. Dies setzt voraus, dass die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist. Die Feststellung dieser tatbestandlichen Voraussetzung ist jeweils im Einzelfall anhand eines konkreten Sachverhaltes zu treffen.

Darüber hinaus kann eine direkte Zahlung an den Vermieter bzw. an den Betreuer des Mietverhältnisses durch den Sozialleistungsträger lediglich auf freiwilliger Basis und auf der Rechtsgrundlage der Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung des Betroffenen nach § 67b Abs. 2 SGB X sind zu beachten (u.a. freie Entscheidung, detaillierte Information). Diese Informationspflicht eröffnet auch die Möglichkeit der Beratung der Antragsteller über die einzelnen Verfahrensweisen, von der einfachen

Zahlung auf die Mietschuld bis hin zur Kooperation mit dem Vermieter. Dem Betroffenen muss dabei deutlich werden, dass es sich nur um ein Angebot (Freiwilligkeit) handelt und dem Vermieter die Eigenschaft als Sozialleistungsempfänger bekannt wird.

Verstoß gegen das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung

Das Beharren auf die Mietbescheinigung, obwohl die Höhe der Kosten durch den Mietvertrag oder Jahresabrechnungen nachgewiesen werden können, verletzt den Hilfesuchenden in sein informationelles Selbstbestimmungsrecht und verstößt gegen §67a SGB X, wonach die Sozialdaten vorrangig beim Betroffenen selbst zu erheben sind (Sozialgericht Frankfurt S 43 AS 149/05 ER, hessisches Landessozialgericht L 7 AS 32/05 ER).

Das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung bezeichnet im [deutschen Recht](#) das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner [personenbezogenen Daten](#) zu bestimmen. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein [Datenschutz](#)-Grundrecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 erstmals anerkannt, dass es ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gibt. Das Gericht hat dazu ausgeführt:

"Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig."

Es besteht demnach ein "Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten". Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird als besondere Ausprägung des schon zuvor grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen. Wie dieses wird es verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 1 (sog. allgemeine Handlungsfreiheit) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde-Garantie) hergeleitet.

(Literaturhinweis: Bäuml, Helmut/ Breinlinger, Astrid/ Schrader, Hans-Hermann (Hrsg.), 1999: Datenschutz von A-Z, Stichwort "Informationelle Selbstbestimmung" (I300); Neuwied; Krieffel: Luchterhand)

Im Sozialverwaltungsrecht ist der Datenschutz **in § 35 SGB I** i.V.m. **§§ 67-85a SGB X** geregelt.

§ 35 SGB I

Der § 35 SGB I ist die zentrale Norm, in der das Sozialdatengeheimnis festgelegt wird. Jeder hat einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Sozialdaten werden definiert in § 67 SGB X und umfassen alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, d.h. neben Name, Geburtsdatum, Anschrift usw. die Angaben über persönliche Lebensverhältnisse, den körperlichen oder psychischen Gesundheitszustand, Berufsausbildung, Erwerbsbiografie usw.

Gerichtet ist die Verpflichtung zum Datenschutz an die öffentlich-rechtlichen Leistungsträger, gleichgültig ob Bundes- oder Landesverwaltung, Kommunen, unmittelbare oder mittelbare Verwaltung.

(Literaturhinweis: Sommer, Irene, Seite 121, Juventa Verlag 2010: Lehrbuch Sozialverwaltungsrecht; Grundlagen der Sozialverwaltung, des Verwaltungshandelns und des Rechtsschutzsystems)

§ 67 Abs. 5 SGB X Begriff der Datenerhebung

Gemäß § 67 Abs. 5 SGB X ist das Erheben von Daten die Beschaffung von Informationen über den Betroffenen. Umfasst sind alle denkbaren Verwendungsformen der Daten:

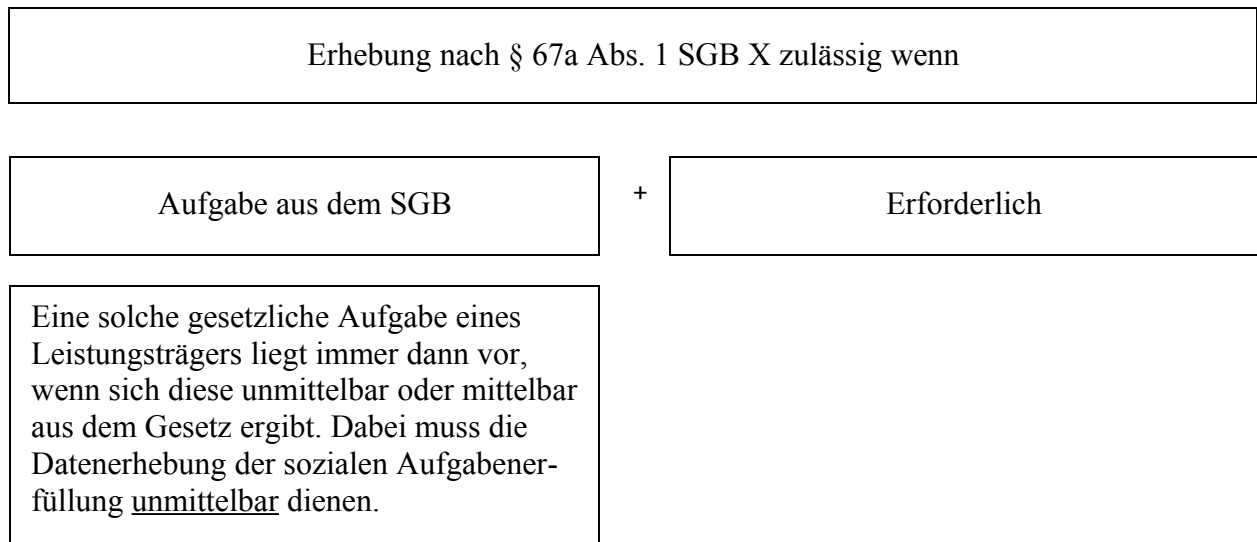
- , Speichern
- , Verändern
- , Übermitteln
- , Sperren
- , Löschen

Jede dieser Verwendungsformen ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene zuvor eingewilligt hat und vorher auf den Zweck der vorgesehenen Verwendung hingewiesen wurde oder wenn eine gesetzliche Bestimmung der §§ 67b-77 SGB X die vorgesehene Verwendung für zulässig erklärt.

(Literaturhinweis: Sommer, Irene, Juventa Verlag 2010: Lehrbuch Sozialverwaltungsrecht; Grundlagen der Sozialverwaltung, des Verwaltungshandelns und des Rechtsschutzsystems)

§ 67a SGB X Erforderlichkeit

Nach den allgemeinen Regelungen des Sozialdatenschutzes in § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X ist die Erhebung von geschützten Sozialdaten zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer **Aufgabe** der erhebenden Stelle nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist.



Die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung könnte aus dem SGB abgeleitet werden. Denn in § 22 SGB II soll der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessen" konkretisiert werden. Dazu das Bundessozialgericht vom 07.11.2006:

BSG B 7b AS 18/06 R vom 07.11.2006, Rz 23

"Die Grundsicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II mithin nicht umhin kommen, jeweils die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln und zu berücksichtigen. Liegen keine entsprechenden Mietspiegel bzw. Mietdatenbanken (§§ 558c ff Bürgerliches Gesetzbuch) vor, so wird der Grundsicherungsträger zu erwägen haben, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene - grundsicherungsrelevante - Mietspiegel oder Tabellen zu erstellen."

So stützt sich die Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH (AFK) auf das Urteil des Landessozialgericht Hessen L 6 AS 234/07 ER vom 05.12.2007:

"(...) Hierfür kann insbesondere auf (...) Mietbescheinigungen der Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und SGB XII abgestellt werden."

Doch auch aus dem Urteil des Landessozialgericht Hessen L 6 AS 234/07 ER vom 05.12.2007 ergeben sich Widersprüche:

Pro	Kontra
<p>L 6 AS 234/07 ER:</p> <p>"Mietlisten aus dem Datenbestand der Bezieher von Sozialleistungen repräsentieren die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen angemessenen Wohnungsmieten gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II mit hinreichender statistischer Aussagekraft.</p> <p>"Hierfür <u>kann insbesondere auf Mietlisten kommunaler Wohnungsunternehmen und <u>Mietbescheinigungen der Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und SGB XII abgestellt werden.</u>"</u></p>	<p>L 6 AS 234/07 ER:</p> <p>"<u>Maßgebend</u> für die Ermittlung der abstrakten Angemessenheitsgrenze ist (...) <u>das durchschnittliche Mietniveau dieses spezifischen Wohnungsmarktes</u>"</p> <p>"(...) da nicht Bestands-, sondern <u>nur Angebotsmieten das Mietpreisniveau abbilden</u> können, zu dem eine Wohnung zu beschaffen ist."</p> <p>Bei den Datenerfassung über Mietbescheinigung handelt es sich ausschließlich um Bestandsmieten! Diese wurden teilweise zuvor noch im Kostensenkungsverfahren "heruntergehandelt".</p> <p>BSG Urteil v. 18.06.2008 B 14/7b AS 44/06 R:</p> <p>Die eigenen Ermittlungen der LT (...) müssen (...) eine hinreichende Gewähr (...) bieten, die aktuellen <u>Verhältnisse des Wohnungsmarktes</u> wiederzugeben."</p> <p>BSG Urteil vom 19.02.2009 B 4 AS 30/08 R:</p> <p>"Bei den Ermittlungen des abstrakten Mietpreises <u>sind</u> sowohl <u>freie</u> als auch vermietete</p>

	<u>Wohnungen einzubeziehen.</u>
--	--

Selbst wenn sich die Einforderung einer Mietbescheinigung zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten als eine Aufgabe aus dem SGB herleiten lassen würde, müsste die Einforderung einer Mietbescheinigung zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten immer noch erforderlich sein.

Erforderlichkeit ist ein juristischer Grundbegriff aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Er spielt bei der Grundrechtsprüfung, der Gesetzgebung und bei der Ermessensprüfung eine Rolle. Dort beschreibt er das Verhältnis eines Mittels zu einem erstrebten Zweck. Deshalb ist die Erforderlichkeit ein Teilbereich der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne.

Ein Mittel ist genau dann erforderlich, wenn es

1. **geeignet** ist, den erstrebten Zweck zu erreichen **und**
2. **das mildeste Mittel** darstellt, um den erstrebten Zweck zu erreichen.

Je nach Rechtsgebiet wird manchmal die Geeignetheit (Punkt 1) als Teil der Erforderlichkeit oder als selbständiger Prüfungspunkt gesehen (häufig im Polizeirecht), im zweiten Fall wird unter Erforderlichkeit nur der Punkt 2 verstanden. Ein geeigneter und erforderlicher Eingriff darf dennoch nicht vorgenommen werden, wenn der damit verbundene Schaden in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Zweck steht (Verhältnismäßigkeit i.e.S.).

Das Kriterium der Erforderlichkeit ist Ausfluss des *Prinzips des* geringstmöglichen Eingriffs (in die Rechte der Bürger). Es ist Bestandteil jeder Prüfung von Verletzung von Grundrechten. Es gilt daher sowohl für die Gesetzgebung selbst als auch für jedes Verwaltungshandeln. Besonders wichtig ist seine Beachtung auch bei den Rechtfertigungsgründen im Strafrecht, wie z.B. der Notwehr.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip und damit das Gebot der Erforderlichkeit des Verwaltungshandelns ergeben sich aus dem in Art. 20 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip. Das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs ist damit von der Ewigkeitsgarantie umfasst. (Quelle Wikipedia)

Dazu die AFK Kassel:

"(...) fordert die Stadt Kassel von allen Leistungsbeziehern in Form einer vom Vermieter zu unterschreibenden Mietbescheinigung. Der Vorlagerhythmus richtet sich nach den so genannten Bewilligungsabschnitten. Vor jedem Bewilligungsabschnitt stellen die Hilfebedürftigen in der Regel einen Fortzahlungsantrag, in dem sie ihre aktuellen familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse angeben bzw. nachweisen müssen."

(Quelle: Konzept zur Bemessung von angemessenen Unterkunftskosten für das Stadtgebiet Kassel, Stand April 2010, Seite 6, Punkt 2.4.1 Bestandsmieten)

**Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des
Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld -**

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.
Die Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter der
Rubrik "Formulare > Formulare für Bürgerinnen & Bürger > Arbeitslosengeld II".

Tag der Antragstellung bei WB	Dienststelle	Ende des laufenden Bewilligungs- abschnitts	Eingangsstempel
	Team		

8. Änderungen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung

Haben sich Änderungen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung ergeben? Ja Nein

Wenn Änderungen eingetreten sind, oder Sie noch keine aktuellen Nachweise für die Kosten der Unterkunft des aktuellen Kalenderjahres eingereicht haben, machen Sie bitte folgende Angaben:

<input type="checkbox"/> Höhe der Grundmiete (ohne Garage, Stellplatz und Nebenkosten)		Euro/monatlich
<input type="checkbox"/> Höhe der Schuldzinsen ohne Tilgungsraten (nur bei Eigentum)		Euro/monatlich
<input type="checkbox"/> Höhe der Heizkosten		Euro/monatlich
<input type="checkbox"/> Höhe der Nebenkosten		Euro/monatlich
<input type="checkbox"/> Höhe der sonstigen Wohnkosten		Euro/monatlich

Legen Sie bitte die entsprechenden Nachweise (z. B. Mietvertrag/-bescheinigung, Heiz-, Nebenkostenabrechnung) vor.

Doch der Fortzahlungsantrag selbst macht die Vorlage einer Mietbescheinigung gar nicht erforderlich. Hat sich nichts geändert, muss man NEIN ankreuzen, hat seiner Mitwirkungspflicht Genüge getan und weiter nichts zu tun. Nur bei Änderungen sind die Angaben ggf. durch entsprechende Nachweise (z.B. Vorlage des neuen Mietvertrags oder einer neutralen Mietbescheinigung zwischen Mieter und Vermieter, wenn ein Mietvertrag nicht vorhanden sein sollte) zu belegen.

Zur Erinnerung:

"Die Vorlage der Mietbescheinigung ist die einfachste und mit dem geringsten Arbeitsaufwand verbundene Form eines Nachweises über die aktuellen tatsächlichen Unterkunfts-kosten, (...)"

(Quelle: Nordhessische.de vom 01.03.2009, Leiterin der Abteilung Kommunikation, Petra Böhles)

Die Einforderung einer Mietbescheinigung durch die Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH (AFK) dient also nicht dem Zweck, sich Informationen über die Wohnsituation des Betroffenen zu beschaffen, denn die wurden ja bereits bei Antragsstellung zur Feststellung der Anspruchsberechtigung des Leistungsempfängers erhoben. Die Einforderung einer Mietbescheinigung dient vielmehr dem Zweck, sich mittels der Mitwirkungspflicht des Leistungsempfängers Informationen über einen Teilbereich (Sozialhilfeempfänger) des örtlichen Mietpreisniveaus zu beschaffen.

"(...) Die Mietbescheinigung biete (...) die Grundlage für (...) eine Auswertung aktueller Mietpreise."

(Quelle: Nordhessische.de vom 01.03.2009, Leiterin der Abteilung Kommunikation, Petra Böhles)

Sicherlich könnte die Mietbescheinigung dazu geeignet, die Miethöhe der Wohnung eines Leistungsempfängers zu ermitteln. Ist die Mietbescheinigung aber das mildeste Mittel, um den erstrebten Zweck zu erreichen? Diese Frage ist ganz eindeutig zu verneinen, denn die Miethöhe kann ganz einfach beim Betroffenen selbst erfragt werden.

Folgedessen ist ein Verstoß gegen § 67a SGB X festzustellen, da die Datenerhebung zwar der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Angemessenheit" dienen könnte, die Datenerhebung aber zur Erledigung einer Aufgabe nach dem SGB nicht erforderlich ist. Die Sozialdatenerhebung über die Mietbescheinigung ist schon deshalb nicht erforderlich, weil die Daten auch anders erhoben werden könnten:

- . Örtliche Mietspiegel,
- . Mietdatenbanken,
- . Wohnungsmarktanzeigen in der örtlichen Presse oder
- . Wohnungsmarktanzeigen im Internet;
- . Anfragen bei Maklern,
- . Anfragen bei Wohnungsbaugesellschaften,
- . Anfragen bei Mietervereinen etc.
- . Internet-Recherchen (www.immobilienscout24.de; www.my-next-home.de, ivd.immo-net.de)
- . Auswertung von Zeitungsanzeigen oder Internetangeboten
- . Mietlisten kommunaler Wohnungsbauträger
- . IVD-Preisspiegel für Immobilien
- . Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels durch Dritte (Fremdvergabe), z.B. Offenbach an das Institut Wohnen und Umwelt

Die Verletzung des höher zu bewertenden Rechtsguts des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung ist deshalb gar nicht erforderlich!

Problematisch ist weiterhin, dass im SGB II bzw. SGB XII eine Mietbescheinigung zur Zahlung der Unterkunftskosten nicht vorgesehen ist. Lediglich im Wohngeldgesetz (WoGG) zum Wohngeldantrag ist eine Mietbescheinigung vorgesehen, die den Vermieter zur Auskunft verpflichtet und durch § 23 Abs. 3 WoGG legitimiert wird.

Hier werden Dinge miteinander verglichen, die man gar nicht miteinander vergleichen kann. Der mit der Gewährung von Wohngeld verfolgte Zweck ist ein anderer als derjenige der Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII). Bei der Gewährung von Wohngeld wird von der Wohnung ausgegangen, wie sie der Wohngeldberechtigte angemietet hat, ohne dass im Einzelfall nachgeprüft wird, inwieweit die Wohnung als solche im Sinne eines notwendigen Bedarfs angemessen ist (BVerwG a.a.O.; vgl. auch Hessisches LSG, Beschluss vom 28. März 2006 - L 7 AS 122/05 ER -, NZM 2006, 595; vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Mai 2006 - L 13 AS 510/06 ER-B; vgl. auch Berlitz, NDV, 2006, 5 ff, insbesondere 6 ff).

Mit Einführung der Wohngeldreform am 01.01.2009 ist die Mietbescheinigung auch im Wohngeldbereich mehr als fraglich. Wurde vor dem 01.01.2009 noch die Wohnungsdaten in den Punkten gem. § 8 WoGG "Bezugsfertigkeit vor 1965 (Mit Sammelheizung und Bad, Sonstiger Wohnraum), bis 1991, ab 1992", vom Vermieter abgefragt, ist dies seit dem 01.01.2009 nicht mehr nötig:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe			Mietenstufe		
	I	II	III	IV	V	VI
1	292	308	330	358	385	407
2	352	380	402	435	468	501
3	424	451	479	517	556	594
4	490	523	556	600	649	693
5	561	600	638	688	737	787
Mehrbetrag für jedes weitere anzurechnende Haushaltsmitglied	66	72	77	83	88	99

Die Mietstufen der einzelnen Gemeinden und Städten werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgelegt und die Anzahl der Haushaltsmitglieder stehen fest. Wozu noch den Vermieter befragen?

§ 67b SGB X Einwilligung des Betroffenen

Die Datenerhebung ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene zuvor eingewilligt hat und vorher auf den Zweck der vorgesehenen Verwendung hingewiesen wurde.

Erhebung nach § 67b SGB X nur zulässig wenn

Nachfolgende Vorschriften des § 67b
SGB X dies erlauben

oder

Rechtsvorschrift des SGB dies erlauben

oder

Betroffener zuvor eingewilligt hat

+

Auf Zweck der Verwendung der
Datenerhebung hingewiesen

Einwilligung

*"(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften **oder** eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben **oder** anordnen **oder** soweit der Betroffene eingewilligt hat. (...)."*

Einwilligung ohne Zwang

Die AFK Kassel warnt davor, dass die Leistungen ganz eingestellt werden könnten, falls der Betroffene seiner Mitwirkungspflicht zur Datenerhebung bei Dritten (Vermieter) nicht nachkommt:

"(...) und bei einer Verletzung Ihrer Mitwirkungspflicht (Vorlage der Mietbescheinigung) die Leistung nach § 66 Abs. 1 SGB I die Leistung ganz oder teilweise versagt werden kann."

Dazu § 67b Abs. 2 SGB X:

"(...) Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. (...)"

Zweck der Datenerhebung

"(...) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. (...)"

Formale Voraussetzungen

" (...)Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. (...)"

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2, wonach eine Einwilligung nur bei freier Entscheidung des Betroffenen wirksam ist, basiert auf Artikel 2h der EG-Datenschutzrichtlinie. Dort ist bestimmt, dass die Einwilligung des Betroffenen jede Willensbekundung des Betroffenen ist, „die ohne Zwang, für den konkreten Fall **und in Kenntnis der Sachlage** erfolgt.“ Durch Satz 2 ergibt sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderung, da nach allgemeinen Grundsätzen wesentliches Element einer wirksamen Einwilligung deren Freiwilligkeit ist. Die Einwilligung des Betroffenen muss grundsätzlich konkret sein.

Eine pauschale Erklärung des Betroffenen, er sei mit jeder weiteren Form der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, reicht in der Regel nicht aus. Der Gesetzgeber hat hier insbesondere den Hinweis auf den Zweck einer vorgesehenen Verarbeitung und Nutzung wie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung vorgeschrieben. Der Betroffene muss übersehen können, auf welche Daten sich eine Einwilligung erstreckt. Blankoermächtigungen zur Datenverarbeitung und -nutzung genügen nicht.

Hinweis auf Zweck der Datenerhebung

Die AFK Kassel verschweigt den wahren Grund und gibt dem Hilfeempfänger stattdessen einen anderen Grund an, den er schon von der Antragstellung her kennt:

"(...)Im Rahmen einer eventuell notwendigen Weiterbewilligung nach Ihrer Antragstellung müssen wir neben der vorhandenen Hilfebedürftigkeit auch die Höhe Ihrer Unterkunftskosten prüfen. (...)"

Wie im Punkt **§ 67a SGB X** bereits erörtert, ist beim Fortzahlungsantrag gar keine Prüfung der Höhe der Unterkunftskosten erforderlich! Die Angemessenheitsprüfung hat bereits im ers-

ten Bewilligungsabschnitt stattgefunden. Nur im Einzelfall und auch nur dann, wenn sich die Unterkunftskosten geändert haben sollten, wäre eine erneute Prüfung der Unterkunftskosten erforderlich. Aber auch in diesem Fall müssen die Daten beim Betroffenen selbst und nicht beim Vermieter erhoben werden.

Die Leistungsempfänger der Stadt Kassel werden weder auf die vorgesehene Verwendung der Daten zur Sicherstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels hingewiesen, noch bekommen sie Gelegenheit, der Datenverwendung zuzustimmen.

Weitergabe von Sozialdaten an Dritte

Die sensibelste Form der Verwendung von Daten ist ihre Übermittlung an Dritte. Sie ist sehr detailliert in den §§ 67b - 77 SGB X geregelt. Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten setzt einen von den gesetzlichen Bestimmungen genannten Übermittlungszweck voraus. Liegt dieser nicht vor, ist die Datenweitergabe unzulässig und kann nicht verlangt werden.

(Literaturhinweis: Sommer, Irene, Seite 121, Juventa Verlag 2010: Lehrbuch Sozialverwaltungsrecht; Grundlagen der Sozialverwaltung, des Verwaltungshandelns und des Rechtsschutzsystems)

Die Behörde hat gemäß § 67a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 SGB X die Möglichkeit, den Antragsteller persönlich zu befragen. Die persönliche Befragung des Betroffenen hat gemäß § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X Vorrang gegenüber der Erhebung von Daten bei Dritten („Grundsatz der vorrangigen Befragung beim Betroffenen“).

(Quelle: Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz), § 21 SGB X (Beweismittel), § 67a SGB X (Datenerhebung))

Die Leistungsberechtigten sollen, orientiert an den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen, in der Umgebung von Nichtleistungsberechtigten ein Leben führen können, ohne als Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger aufzufallen. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Januar 1993 – BVerwG 5 C 34.92).“ (BT-Drucksache 16/4210, S. 17).

Mit der Vorlage der Mietbescheinigung erfährt der Vermieter zwangsläufig, dass sein Mieter Sozialhilfe- bzw. Alg II-Empfänger ist. Im Kleingedruckten ist u.a. zu lesen:

"Einheitliche Mietbescheinigung der Sozialämter und ARGEN in Nordhessen"

Aus Gründen des Sozialdatenschutzes wird die Miete nicht direkt an den Vermieter überwiesen, weil dadurch der Vermieter ebenfalls davon Kenntnis erhalten könnte, das sein Mieter Sozialhilfeempfänger ist. Warum sollte es bei einer Mietbescheinigung dann anders sein?

Das Befragen des Vermieters ist also rechtswidrig. Grundlage ist § 67a Abs. 3 SGB X und § 67a Abs. 2 SGB X, wonach Daten zuerst und nach Möglichkeit nur beim ALG II Empfänger zu erheben sind. Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 67 a Abs. 2 Satz 2 SGB X) sind Datenerhebungen bei Dritten, z.B. dem Vermieter, zulässig:

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn

- a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,*
- b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und*

c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,

2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn

- a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

Dokumentationspflicht bei der Befragung Dritter

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann eine Befragung Dritter (...) unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Es ist (...) zu dokumentieren, warum die Voraussetzungen für die Erhebung von Sozialdaten bei Dritten erfüllt sind.

Bereits erfolgte Sachverhaltsermittlungen sind in der Leistungsakte zu dokumentieren. In der Akte (...) ist detailliert festzuhalten, aus welchen Gründen danach weiter Zweifel bestehen bzw. eine Sachverhaltsklärung bisher nicht möglich war.

(Quelle: Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz), § 21 SGB X (Beweismittel), § 67a SGB X (Datenerhebung))

§ 67c SGB X Zweckbindung

Absatz 1 sieht eine Zweckbindung vor. Das Speichern, Verändern und Nutzen darf nur für die Zwecke erfolgen, für die die Daten erhoben worden sind. Die Zweckbindung ist nicht auf die der Erhebung folgende Datenverarbeitungsphase beschränkt, sie haftet den erhobenen Daten bis zur Zweckerfüllung an. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass, wenn keine Erhebung vorausgegangen ist, die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden dürfen, für die sie gespeichert worden sind.

Sind die Daten zum Zweck der Feststellung der Hilfebedürftigkeit (Sicherstellung des Existenzminimums inklusive Unterkunftskosten) gespeichert worden, können sie m.E. nach § 67c

SGB X nicht mehr für andere Zwecke, z.B. zur Feststellung eines örtlichen Mietniveaus, genutzt werden.

§ 78b SGB X Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Datensparsamkeit und Datenvermeidung ist ein Konzept im Bereich Datenschutz. Die Grundidee ist, dass bei der Datenverarbeitung nur so viele personenbezogene Daten gesammelt werden, wie für die jeweilige Anwendung unbedingt notwendig sind. Gerade das unnötige Sammeln von sensiblen Daten durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen läuft dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zuwider.

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem **Ziel** auszurichten, **keine** oder so wenig **Sozialdaten** wie möglich **zu erheben**, zu verarbeiten oder zu nutzen. **Insbesondere** ist von den Möglichkeiten der **Anonymisierung** und **Pseudonymisierung** Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Dieses Konzept steht in engem Zusammenhang mit dem traditionellen datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass nur diejenigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe benötigt werden (Erforderlichkeit).

Das Kriterium der Erforderlichkeit ist Ausfluss des Prinzips des geringstmöglichen Eingriffs (in die Rechte der Bürger). Es ist Bestandteil jeder Prüfung von Verletzung von Grundrechten. Es gilt daher sowohl für die Gesetzgebung selbst als auch für jedes Verwaltungshandeln. Besonders wichtig ist seine Beachtung auch bei den Rechtfertigungsgründen im Strafrecht, wie z.B. der Notwehr.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip und damit das Gebot der Erforderlichkeit des Verwaltungshandelns ergeben sich aus dem in Art. 20 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip. Das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs ist damit von der Ewigkeitsgarantie umfasst.

Sie ist jedoch auch ein Aspekt des Systemdatenschutzes, d. h. der Integration der Datenschutzerfordernisse in die IT-Systeme. Datenschutz soll nicht allein durch gesetzliche Regelungen normiert, sondern auch durch das Design der IT realisiert werden.

In Deutschland sind Datensparsamkeit und Datenvermeidung in § 3a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) festgeschrieben. Bis zum 1. September 2009 galten die Grundsätze lediglich für die „Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen“. Durch das *Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften* vom 14. August 2009 (BGBl. 2009, S. 2814) wurde der Geltungsbereich des § 3a BDSG über den bisherigen Systemdatenschutz hinaus auf jede Verwendung personenbezogener Daten erweitert.

Damit gilt in Deutschland der Grundsatz, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel ausgerichtet sind, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(Quelle: aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie)

" Im Rechtskreis SGB II seien Ende 2009 rund 13.500 Bedarfsgemeinschaften und im Rechtskreis SGB XII rund 2.500 Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen. Innerhalb eines Jahres wer-

de die Datensammlung dementsprechend eine Grundgesamtheit von 16.000 Datensätzen erhalten."

(Quelle: SG Kassel 6. Kammer, 23.06.2010, S 6 AS 144/10 ER)

Das Jahr 2010 verfügt über 261 Arbeitstage. Durchschnittlich werden demzufolge 121 Mietbescheinigungen von der Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH tagtäglich an Dritte versandt, die dann von den Vermietern tagtäglich ausgefüllt werden müssen, 615mal pro Woche, 2.666mal pro Monat, 32.000mal im Jahr.

SG Kassel vom 23.06.2010"

"Es ist (...) nicht zu verkennen, dass die Antragsgegnerin einen enormen organisatorischen Aufwand betreibt, um die angemessenen Kosten der Unterkunft zu bestimmen, so dass ihr ein systematisches und nicht nur punktuell Vorgehen zu bescheinigen ist."

Zudem erhebt die Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH in diesem Rhythmus immer wieder Sozialdaten, die bereits vorhanden sind. Zur Wiederholung:

"Gerade das unnötige Sammeln von sensiblen Daten durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen läuft dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zuwider"

Die AFK Kassel hält sich dabei auch nicht an dem Grundsatz der Anonymisierung und Pseudonymisierung, denn der Alg-II-Empfänger wird bei der Datenerhebung zwangsgeoutet.

Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten der Länder

Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 01.04.2005 - 31.03.2007

" (...)

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die Verwendung eines Formulars mit der Kennzeichnung des Sozialamtes als Adressaten der Bescheinigung die Tatsache der Antragstellung bzw. des Sozialleistungsbezuges gegenüber dem Vermieter offenbart wird. Damit würde die Übermittlung von Sozialdaten veranlasst. **Dies verstößt grundsätzlich gegen das Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I)**. Die Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit dies nach den Vorschriften der §§ 67c ff. SGB X oder einer anderen Regelung des SGB erlaubt ist oder der Betroffene in die Datenübermittlung eingewilligt hat (§ 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Soweit im Einzelfall eine Vermieterbescheinigung ausnahmsweise erforderlich sein sollte, ist sie derart zu gestalten, dass der Vermieter nicht erkennen kann, von wem der Vordruck stammt und bei wem er vorgelegt werden soll. Dies hilft zu vermeiden, dass dem Vermieter unzulässig Sozialdaten bekannt werden.

(...)"

Tätigkeitsbericht 2009 des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein.

"Vermieterbescheinigung mit einer Unterschrift des Vermieters

Selbstverständlich müssen die Kosten der Unterkunft nachgewiesen werden, um einen Leistungsanspruch berechnen zu können. Gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten für Datenschutz entwickelte die Bundesagentur für Arbeit (BA) datenschutzgerechte Vordrucke. Als Nachweis für die Höhe der Mietkosten ist die Vorlage des Mietvertrages vorgesehen. Einzelne ARGEn verwenden darüber hinaus eigene Vordrucke, die zusätzlich die Unterschrift des Vermieters vorsehen. Welchem Zweck dies dienen soll, ist nicht nachzuvollziehen. Der Nachteil dieses Verfahrens liegt auf der Hand: Der Vermieter erfährt so, dass sein Mieter auf Sozialleistungen angewiesen ist. Dieses Wissen können unseriöse Vermieter ausnutzen, z. B. für Mieterhöhungen oder zur Kündigung."

Tätigkeitsbericht 2009 des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

2.2 Vorlage einer Mietbescheinigung

Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören auch Leistungen für Unterkunft und Heizung. In diesem Zusammenhang verlangen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilweise die Vorlage einer vom Vermieter zu unterzeichnenden Mietbescheinigung.

Leistungsträger dürfen eine vom Vermieter auszufüllende Mietbescheinigung dann nicht verlangen, wenn ein Antragsteller die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben in anderer Weise, z. B. mit Hilfe eines Mietvertrags, der Nebenkostenabrechnung oder anderer Unterlagen, belegen kann. Aus Sicht des Datenschutzes ist dies die schonendere und damit vorzugswürdige Vorgehensweise, wenn damit verhindert werden kann, dass der Antragsteller seinen Vermieter einbeziehen muss.

Soweit die betroffene Person ihrer Mitwirkungspflicht durch Beibringung einer Mietbescheinigung nachkommen möchte, sollte ein neutral gehaltenes Formular „Mietbescheinigung“ zum Einsatz kommen, aus dem weder der Zweck der Erhebung noch der Sozialleistungsträger erkennbar ist. Hiermit wird vermieden, dass dem Vermieter die Beantragung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld offenbart wird.

Das von einer kontrollierten Arbeitsgemeinschaft verwendete Formular enthielt einen Hinweis auf den Zweck der Erhebung („...zur Beantragung von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld“). Auf Aufforderung meiner Dienststelle hat die Arbeitsgemeinschaft den Hinweis entfernt. Ebenfalls auf Intervention meiner Dienststelle wurde ein Hinweis auf eine angebliche Verpflichtung des Vermieters, die Mietbescheinigung auszufüllen, beseitigt.

Die Vorlage einer Mietbescheinigung darf lediglich unter engen Voraussetzungen verlangt werden. Das Formular sollte weder den Zweck der Erhebung noch den Sozialleistungsträger erkennen lassen und darf keinesfalls falsche Hinweise enthalten.

Dazu die "Nordhessische.de", einem Derivat der HNA:

Mietbescheinigung: „Zwangsausouting“ von Arbeitslosen?

AFK
Arbeitsförderung Kassel

Mietbescheinigung
zur Vorlage bei der Arbeitsförderung Kassel-Stadt-Gembi

Name			
Adresse			
Telefon			
E-Mail			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Familienname in der Wohnung			
Anzahl der Personen			
Fläche und Größe			

Kassel (ms) – Weil die Arbeitsförderung Kassel (AFK) es so will, müssen sich seit Herbst 2008 Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II oder SGB XII, die Wohnraummiete zahlen, ihren Vermietern gegenüber als Arbeitslose zu erkennen geben. Denn die AFK verlangt eine von ihnen ausgefüllte „Mietbescheinigung“. Kritiker sehen darin ein Zwangsouting.

Auf dem ganzseitigen Formular sollen die Vermieter Angaben zum Mietobjekt, den Nebenkosten und der Anzahl der im Haushalt wohnenden Personen machen. Die Bescheinigung muss nach Angaben der AFK derzeit jährlich vorgelegt werden. Ein Verwaltungsakt, der bei einigen Empfängern von Arbeitslosengeld II Befremden hervorgerufen hat. „Als ich das Formular zum ersten Mal bekommen habe, war ich einfach entsetzt“, sagt Björn E. (Name geändert). Plötzlich werde der Vermieter in die Gewährung staatlicher Leistungen mit einbezogen. „Ich kann die Angaben doch alle selbst machen und auch belegen“, sagt er.

"Arbeitslose werden geoutet"

Tatsächlich würden Mietvertrag, Abrechnungen und Kontoauszüge vollkommen genügen, um tatsächlich entstandene Kosten nachzuweisen. Für Björn E. bedeutet das zusätzlich Formular vor allem eines: „Hier werden alle Hartz IV-Empfänger gegenüber ihren Vermietern geoutet.“ Für ihn sei das sehr unangenehm. „Es löst ein starkes Ohnmachtsgefühl aus, dass ich da hingehen soll und sagen muss, ich bin arbeitslos.“ Schließlich gebe es genug Menschen, die gegenüber Arbeitslosen Ressentiments hegen.

Dass die Vermieter auch angeben sollen, wie viele Personen in der Wohnung leben, ist für Björn E. sogar eine „Spitzelaufforderung“. Denn das Arbeitslosengeld wird bei zusammen lebenden Menschen gekürzt. „Der Vermieter hat also unter Umständen die Möglichkeit, mich zu denunzieren, wenn ich zu häufig Besuch habe“, sagt er.

Wer keine Lust hat, sich dem Vermieter zu offenbaren, der riskiert den Verlust von staatlichen Leistungen. Denn die Übersendung des Formulars gehört zu Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Die Verletzung dieser Pflichten kann zur Kürzung von Leistungen führen.

DGB sieht keine Notwendigkeit für das Formular

Das Vorgehen der AFK wird auch vom nordhessischen DGB kritisiert. „Es gibt keine Notwendigkeit, diese Kosten vom Vermieter bescheinigen zu lassen“, sagt DGB-Regionsvorsitzender Michael Rudolph. Man könne dafür auch Rechnungen und Verträge vorlegen. Dass viele Menschen sich ihrem Vermieter gegenüber nicht als arbeitslos zu erkennen geben möchte, sei „ihr gutes Recht“.

Rudolph findet das Vorgehen der AFK unter Datenschutzaspekten fragwürdig. „Für mich fällt es unter die Persönlichkeitsrechte, etwa eine Arbeitslosigkeit für sich behalten zu können.“ Deutlicher wird der Sprecher des Bezirkserwerbslosenausschusses von ver.di Nordhessen, Karl-Heinz Rosenhövel. Er nennt das Vorgehen der AFK „reine Schikane“. „Das ist ein zusätzliches Unterwerfungsritual.“

Rudolph will im AFK-Beirat darüber sprechen

Er werde das Problem im Beirat der AFK ansprechen, sagte Rudolph gegenüber Nordhessische.de. Den Betroffenen rät er, der AFK alle nötigen Nachweise für die Wohnkosten selbst zu erbringen - und auf das Einreichen der Mietbescheinigung zu verzichten.

AFK: Mietbescheinigung einfachste Form des Nachweises

Die Arbeitsförderung Kassel kann die Kritik nicht verstehen. „Die Vorlage der Mietbescheinigung ist die einfachste und mit dem geringsten Arbeitsaufwand verbundene Form eines Nachweises über die aktuellen tatsächlichen Unterkunftskosten“, teilte die Leiterin der Abteilung Kommunikation, Petra Böhles, mit. Die Mietbescheinigung biete sowohl die Grundlage für die Prüfung der angemessenen Unterkunftskosten im Einzelfall als auch für eine Auswertung aktueller Mietpreise.

Viele Mieter würden ihren Vermieter zudem bereits bei Anmietung der Wohnung darüber informieren, dass sie Transferleistungen beziehen. Dass eine vom Vermieter ausgefüllte Bescheinigung verlangt wird sei nichts Neues. „Mietbescheinigungen

wurden bereits zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes, im Prinzip also in der einen oder anderen Variante seit 1961, gefordert", heißt es in der Stellungnahme der AFK.

Im Einzelfall werden auch andere Nachweise anerkannt

Für alle, die den Weg über den Vermieter umgehen wollen, gibt es offenbar aber einen Ausweg. "In Einzelfällen können anstelle von Mietbescheinigungen auch andere Nachweise anerkannt werden", schreibt die AFK in ihrer Antwort auf die Anfrage von Nordhessische.de. Zudem sei kein Fall bekannt, in dem wegen der Nichteinreichung des Formulars Leistungen gekürzt wurden.

Nach den gegebenen Ausführungen ist auch hier ein Verstoß gegen § 78b SGB X zu vermuten.

Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I

Den Leistungsempfänger treffen neben speziellen im SGB II geregelten Mitwirkungspflichten, wie z.B. die Verpflichtung eine Arbeitsunfähigkeit nach § 56 SGB II mitzuteilen, die allgemeinen verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I). Nach § 60 Abs. 1 SGB I hat der Leistungsempfänger insbesondere (BSG Urteil vom 19.09.2008 - B 14 AS 45/07 R)

- , alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind
- , Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, mitzuteilen
- , Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen vorzulegen bzw. einer Vorlage (durch Dritte) zuzustimmen

Außerhalb des SGB I finden sich zudem in zahlreichen anderen Sozialgesetzen weitere Mitwirkungspflichten, z.B. § 31 SGB II (Aufnahme einer zumutbaren Arbeit).

Der Leistungsempfänger ist z.B. dazu verpflichtet, Angaben über sein Vermögen vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und die Antragsformulare des Leistungsträgers entsprechend auszufüllen, sofern er dazu körperlich und geistig in der Lage ist.

(Literaturhinweis: Zimmermann, Ludwig, Nomos Verlag 2010, 1. Auflage: Das Hartz-IV-Mandat, Anspruchsgrundlagen, Strategien, Gebühren)

Die Mitwirkungspflichten im Sozialrecht sind umfassend - zu ihnen gehören

- , die Angabe relevanter Daten,
- , die Vorlage relevanter Urkunden,
- , die Zustimmung zur Einholung von Auskünften Dritter,
- , die (unaufgeforderte) Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen oder
- , beim Gesundheitszustand,
- , das persönliche Erscheinen bei der Behörde,
- , die Wahrnehmung von ärztlichen Untersuchungen oder
- , Heilbehandlungsmaßnahmen u.v.m.

Darüber hinaus hat das [Sozialgesetzbuch](#) Grenzen der Mitwirkung vorgesehen. Die [Mitwirkungspflichten](#) müssen in angemessenem Verhältnis zu der in Anspruch genommenen [Sozialleistung](#) stehen. Nicht für jede geringe Leistung kann eine ärztliche Untersuchung verlangt werden. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten dürfen für den Betroffenen aus wichtigem

Grund nicht unzumutbar sein.

Außerdem darf sich im Hinblick auf das Amtsermittlungsprinzip der Träger nicht an den Betroffenen wenden, wenn er mit geringerem Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise beschaffen kann. Behandlungen und Untersuchungen muss der Antragsteller oder Leistungsbezieher nicht in jedem Falle über sich ergehen lassen. Er kann sie ablehnen, wenn im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Das gleiche gilt, wenn erhebliche Schmerzen mit einer Behandlung oder Untersuchung verbunden wären oder ein erheblicher Eingriff in die körperliche Unversehrtheit hiermit verbunden wäre ([§ 65 SGB I](#)).

Hat der Antragsteller oder Leistungsberechtigte falsche Angaben gemacht oder Angaben bewusst unterlassen, so dass der Verdacht einer Straftat oder [Ordnungswidrigkeit](#) vorliegt, so ist er nicht gezwungen, sich hierzu zu äußern. Er kann Angaben verweigern, wenn er oder ihm nahe stehende Personen in die Gefahr geraten würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auf Grund der Angaben verfolgt zu werden.

Die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten wird nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Gesetzgeber ist einen anderen Weg gegangen. In [§ 66 SGB I](#) ist bestimmt, dass die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden kann, wenn durch die fehlende Mitwirkung deren Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Ein solcher Leistungsentzug wird zulässig, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert. Eine solche Versagung oder der Entzug einer Leistung kann bei fehlender Mitwirkung nicht sofort verfügt werden. Der Leistungsträger muss den Betroffenen auf diese Rechtsfolge hinweisen und ihm eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen hat. Erst nach dieser Mahnung und der Fristsetzung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Tritt der Fall ein, dass der Betroffene die Mitwirkung nachholt und liegen die [Leistungsvoraussetzungen](#) vor, kann der Leistungsträger die zuvor versagten oder entzogenen Leistungen nachträglich ganz oder teilweise erbringen ([§ 67 SGB I](#)).

(Quelle: www.global-help.de, Verfahrensrecht)

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

§ 66 Abs. 3 SGB I

"(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist."

Die AFK Kassel informiert den Alg-II-Empfänger unvollständig:

*"Vorsorglich informieren wir Sie hiermit, dass die Vorlage der angeforderten Unterlagen zu Ihren Mitwirkungspflichten gem. § 60 Abs. 1 Ziffer 3 SGB I gehört und bei einer Verletzung Ihrer Mitwirkungspflicht (Vorlage der Mietbescheinigung) **die Leistung nach § 66 Ab. 1 SGB I die Leistung ganz oder teilweise versagt werden kann.**"*

Richtig:

§ 66 Abs. 3 SGB I

*"(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach **und** wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert."*

Die AFK Kassel subsumiert nicht, lässt das für den Betroffenen entscheidende Tatbestandsmerkmal "und wird hierdurch die Aufklärung (...) erheblich erschwert" außer Acht, so dass der § 66 Abs. 3 SGB I einen anderen Sinn ergibt und die Rechtsfolge rechtswidrig eintreten würde. Voraussetzung für die Rechtsfolge ist nämlich, dass der erhebliche Sachverhalt nicht bekannt ist und ohne die Mitwirkung des Antragstellers dessen Aufklärung wenigstens erheblich erschwert wird (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Folgedessen findet keine Verletzung der Mitwirkungspflicht statt, da der zur Mitwirkung Verpflichtete fehlerhaft informiert wird und die fehlende Mitwirkung die Aufklärung des Sachverhalts nicht erschwert. Die Aufklärung des Sachverhalts wird schon deshalb nicht erschwert, weil diese Daten im EDV-System A2LL nachzulesen sind. Einer Rechtsfolge, nachdem die Leistung ganz oder teilweise versagt werden kann, mangelt es, weil die Aufklärung des Sachverhalts durch die Nichtvorlage der Mietbescheinigung nicht erheblich erschwert wird.

Aus der Weigerung, die Mietbescheinigung an den Vermieter weiterzuleiten, darf der Träger der Grundsicherung nur dann negative Konsequenzen ziehen, wenn die Tatsache, zu deren Feststellung die Mietbescheinigung dienen soll, eine andere Vorgehensweise nicht zulässt und die Hilfe ohne deren Feststellung versagt werden muss (BVerwG FEVS 34, 309). Es verbliebe dem Träger der Grundsicherung nur dann die Möglichkeit, die Hilfe zu versagen, wenn sich der Sachverhalt nicht aufklären und der fragliche Bedarf nicht feststellen lässt. Dies ist im Fall der Mietbescheinigung nicht gegeben. Das Handeln der AFK Kassel ist somit rechtswidrig.

Amtsermittlungsgrundsatz oder Amtsermittlungsprinzip

Der Ablauf eines Verwaltungsverfahrens lässt sich grob in drei Phasen einteilen: Eröffnung, Durchführung und Abschluss des Verfahrens.

1. Die Eröffnung des Verfahrens kann von Amts wegen oder aufgrund eines Antrages erfolgen (§ 22 VwVfG).
2. Durchführung des Verfahrens:

Die Behörde bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen (Amtsermittlungsprinzip - § 24 VwVfG). Sie hat dabei zu gewährleisten, dass der „für die Entscheidung der Behörde maßgebliche Sachverhalt“ umfassend ermittelt wird (vgl. Kopp 1991, § 24 Rdnr. 2). Bei einer Abweichung von diesem Grundsatz liegt eine Verletzung der Amtspflicht vor. Anders sieht es bei Antragsverfahren aus: Hier übernimmt der Antragsteller die Verantwortung für die Vollständigkeit der Unterlagen.

3. In der Regel erfolgt der Verfahrensabschluss mit einem Verwaltungsakt - das ist „jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtstrifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist“ (§ 35 VwVfG), so z. B. die Erteilung eines Alg II Bescheids. Der Verwaltungsakt wird in den meisten Fällen schriftlich, kann jedoch auch mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Man unterscheidet zwischen den Adressaten belastenden oder ihn begünstigenden Verwaltungsakten.

Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens wird vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt. Amtsermittlung bedeutet die Pflicht der Verwaltung zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung.

Amtsermittlung bedeutet auch, dass die Art und Weise der Sachverhaltsermittlung, die Feststellung der für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen, wie und in welchem Umfang sie überhaupt tätig wird, allein Sache der Behörde ist und sie dafür die alleinige Verantwortung trägt.²²⁶ Die Ermittlung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei muss sie alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände - seien sie für den Betroffenen günstig oder ungünstig - erforschen und berücksichtigen.

Im öffentlichen Recht besteht wegen der strikten Gesetzesbindung der Verwaltung ein öffentliches Interesse an der Ermittlung des wahren Sachverhalts. Dies soll durch die unparteiische Sachverhaltsaufklärung der Behörde verwirklicht werden.²²⁷

Die Verwaltung bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, welche der in § 24 SGB X beispielhaft aufgezählten Beweismittel, u.a. Beiziehung von Urkunden und Akten, sie verwenden will. Gemeint ist hierbei die Einsichtnahme oder Heranziehung von Schriftstücken aller Art, z.B.

- ärztlichen Attesten
- Gehaltsbescheinigungen
- Verträge etc.

Auch hierbei sind die Vorschriften über die Auskunftspflichten von Behörden und Privaten, die Amtshilfe, die Mitwirkungspflichten des Betroffenen und der Sozialdatenschutz maßgeblich.²³³ Gelöst wird es in der Praxis meist über die Mitwirkungspflicht des Betroffenen.

Nach Abschluss der Ermittlungen bewertet die Behörde die vorliegenden Beweismittel nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.²³⁶ Das heißt, sie entscheidet je nach Überzeugungskraft der Beweismittel, ob die verfahrenserheblichen Tatsachen erwiesen sind oder nicht.

Ist eine Tatsache nicht erwiesen, kommt das innerhalb der gesamten Rechtsordnung gültige Prinzip der Beweislastverteilung zur Anwendung: Derjenige, der ein Recht für sich in Anspruch nimmt (z.B. ein Antragsteller für Sozialleistungen), trägt die Folgen, wenn der Beweis für das Vorliegen der rechtsbegründeten Tatsachen nicht geführt werden kann.²³⁸

Eng verbunden mit dem Amtsermittlungsgrundsatz sind die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60-67 SGB I²⁴¹. Sie regeln, in welchem Umfang ein Leistungsempfänger, bzw. jemand der Sozialleistung beantragt hat, aktiv an dem Verfahren mitzuwirken hat.

(Literaturhinweis: Sommer, Irene, Juventa Verlag 2010: Lehrbuch Sozialverwaltungsrecht; Grundlagen der Sozialverwaltung, des Verwaltungshandelns und des Rechtsschutzsystems)

Der Amtsermittlungsgrundsatz ist Ausprägung des rechtsstaatlich fundierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgend:

Staatliche Ermittlung sieht ein Minimum an Eingriffsintensität vor und gewährleistet gleichzeitig ein Maximum an Rechtswahrung. Er ist daher einerseits über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als auch über die Gesetzmäßigkeitsbindung der Verwaltung im Rechtsstaatsprinzip verankert.

(Literaturhinweis: Indra Spiecker gen Döhm, Max Planck Institut, Dez 2007: Die informationelle Inanspruchnahme des Bürgers im Verwaltungsverfahren: Der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 24 VwVfG)

Auch im Sozialverwaltungsverfahren gilt gemäß § 20 SGB X das Amtsermittlungsprinzip, d. h. die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Da das ganze Verwaltungsverfahren final auf eine Entscheidung gerichtet ist, muss die Behörde ihre Ermittlungen immer daran orientieren, welche Feststellungen erheblich sind (§ 20 Abs. 2 SGB X).

Die Beweiserhebung im Verwaltungsverfahren erfolgt mangels entsprechender Vorschriften häufig formlos und ist deswegen als solche den Verfahrensbeteiligten mitunter gar nicht gegenwärtig. Zu den gängigsten Beweismitteln im Verwaltungsverfahren gehören die Auskunft, die Vernehmung von Zeugen sowie die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen (s. § 21 Absatz 1 SGB X).

(Literaturhinweis: Ambrost in LPK-SGB II, 2. Aufl.; Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage, Anhang Verfahren Verfahrensrecht bei Verwaltungsakten)

Schon deshalb ist auch hier die Auskunft, falls überhaupt erforderlich, vom Betroffenen selbst einzuholen und brauch nicht vom Vermieter als Beweismittel bestätigt zu werden.

Aus den o.g. Ausführungen wird der ganze Widerspruch im halbjährlichen Ausfüllen der Mietbescheinigung ersichtlich. Beim Amtsermittlungsgrundsatz geht es grundsätzlich darum, unbekannte Sachverhalte aufzuklären, ohne die die Ausübung der Verwaltungsakt bzw. das Verwaltungshandeln nicht möglich ist. Sämtliche Sachverhalte der Mietbescheinigung sind jedoch seit Antragstellung bekannt, Änderungen sind unaufgefordert vom Betroffenen zu melden. Folgedessen ist die Vorlage einer Mietbescheinigung auch nicht durch den Amtsermittlungsgrundsatz gedeckt.

Dazu die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Geschäftsanweisung 06/2010:

"Amtsermittlungsgrundsatz

Nach dem Grundsatz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz) ist die AA verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 20). Dabei sind alle Tatsachen festzustellen, die für die Entscheidung erheblich sein können. Das Verwaltungsverfahren darf erst abgeschlossen werden, wenn der Sachverhalt vollständig geklärt ist. (...)."

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Amtsermittlung abzuschließen ist, wenn alle Tatsachen für die Entscheidung zur Fortbewilligung der Leistungen zur Grundsicherung vorliegen bzw. die Sachverhalte geklärt sind.

Dienstanweisung (Durchführungsbestimmungen) der Bundesagentur für Arbeit bei der Erhebung von Sozialdaten

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 21 SGB X Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) (...)

(4) (...)

Erforderlichkeit ist ein juristischer Grundbegriff aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Er spielt bei der Grundrechtsprüfung, der Gesetzgebung und bei der Ermessensprüfung eine Rolle. Dort beschreibt er das Verhältnis eines Mittels zu einem erstrebten Zweck. Deshalb ist die Erforderlichkeit ein Teilbereich der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne.

Ein Mittel ist genau dann erforderlich, wenn es

1. geeignet ist, den erstrebten Zweck zu erreichen und
2. das mildeste Mittel darstellt, um den erstrebten Zweck zu erreichen.

Ein geeigneter und erforderlicher Eingriff darf nicht vorgenommen werden, wenn der damit verbundene Schaden in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Zweck steht (Verhältnismäßigkeit i.e.S.).

Das Kriterium der Erforderlichkeit ist Ausfluss des *Prinzips des geringstmöglichen Eingriffs* (in die Rechte der Bürger). Es ist Bestandteil jeder Prüfung von Verletzung von Grundrechten. Es gilt daher sowohl für die Gesetzgebung selbst als auch für jedes Verwaltungshandeln. Besonders wichtig ist seine Beachtung auch bei den Rechtfertigungsgründen im Strafrecht, wie z.B. der Notwehr.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip und damit das Gebot der Erforderlichkeit des Verwaltungshandelns ergeben sich aus dem in Art. 20 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip. Das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs ist damit von der Ewigkeitsgarantie umfasst.

(Quelle Wikipedia)

Bei der Wahl des Beweismittels ist zwingend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Träger darf hiernach nur das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Zielerreichung einsetzen.

Geeignet ist ein Mittel, wenn es das angestrebte Ziel fördert. Erforderlich ist das Mittel, wenn es kein gleich geeignetes und weniger belastendes Mittel gibt. Angemessen ist das Mittel, wenn der Erfolg einerseits und die Beeinträchtigung des Betroffenen andererseits in keinem offenbaren Missverhältnis zueinander stehen.

Prüfung von Alternativen

Vor (...) sind von der Sachbearbeitung die eigenen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung umfassend auszuschöpfen. Der (...) darf keinesfalls mit Tätigkeiten/Sachverhaltsprüfungen beauftragt werden, die der Sachbearbeiter selber erledigen oder mit anderen Mitteln erreichen kann.

Dokumentations-Pflichten

Bereits erfolgte Sachverhaltsermittlungen sind in der Leistungsakte zu dokumentieren. In der Akte und auch im Auftrag an den Außendienst ist detailliert festzuhalten, aus welchen

Gründen danach weiter Zweifel bestehen bzw. eine Sachverhaltsklärung bisher nicht möglich war.

(Quelle: Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz), § 21 SGB X (Beweismittel), § 67a SGB X (Datenerhebung))

§ 9 SGB X Nichtförmlichkeit des Verfahrens

"Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen."

Es besteht keine Pflicht des Leistungsempfängers die Nachweise in der vom ARGE vorgesehenen Form zu erbringen, wenn die Nachweise auch in einer anderen Form erbracht werden können. Die Höhe der Mietkosten können durch den Mietvertrag nachgewiesen werden, die Nebenkosten durch Jahresabrechnungen usw. Die Ausnahmen sind dort zulässig, wo ein begründeter Verdacht auf Manipulation der Bescheinigung vorliegt.

BSG, Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 56/ 08 R (Lexetius.com/2009,4195)

1. Der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung nach § 37 SGB II ist grundsätzlich an keine Form gebunden.
2. Es gilt insofern der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (vgl § 9 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]; hierzu Link in Eicher/ Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 37 RdNr 20; Schoch in LPK-SGB II, 3. Aufl. 2009, § 37 RdNr 10; Müller in Hauck/ Noftz, SGB II, K § 37 RdNr 11, Stand 11/ 2004).
3. Der Antrag nach dem SGB II ist eine einseitige, empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung (vgl Link aaO; Schoch aaO; Müller aaO), auf die - soweit sich nicht aus sozialrechtlichen Bestimmungen Anderweitiges ergibt - die Regelungen des BGB Anwendung finden (§§ 130 ff BGB).

Die AFK Kassel sieht aber auch im Bereich des SGB II die Vorlage einer von der AFK selbst erstellten (der) Mietbescheinigung für zwingend notwendig:

*"... und bei einer Verletzung Ihrer Mitwirkungspflicht (Vorlage **der Mietbescheinigung**)"*

Zur Feststellung der Unterkunftskosten reichen die Angaben des Betroffenen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben selbst und es kann zur Vereinfachung das Formblatt der Agentur für Arbeit "Anlage KDU - Kosten der Unterkunft und Heizung" herangezogen werden. Treu und Glauben ist ein allgemeiner Grundsatz (Generalklausel), der in § 242 BGB gesetzlich festgeschrieben ist und im gesamten Rechtsverkehr Gültigkeit hat.

Verstoß gegen § 242 BGB

Aus dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben lässt sich herleiten, dass die Beteiligten im Sozialrechtsverhältnis verpflichtet sind, sich gegenseitig vor vermeidbarem Schaden zu bewahren.

Diesem Grundsatz entspricht es, dass die Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH als Grundsicherungsträger den Angaben des Leistungsempfängers bzw. Antragsteller Glauben schenkt. Sie ist rechtlich gehalten, die gemachten Angaben auf der "Anlage KDU - Kosten der Unter-

kunft und Heizung" und die Antwort "NEIN" auf die Frage "Haben sich Änderungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung ergeben?" im Fortbewilligungsantrag zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und auch in Form von Zahlenangaben nachzuvollziehen. Ergeben sich aufgrund dieser Kontrolle Zweifel an der Rechtmäßigkeit der gemachten Angaben, besteht eine Verpflichtung der Stadt Kassel, bei dem Antragsteller nachzufragen.

Eine Mitwirkung des Vermieters ist dabei nicht erforderlich. Zur Glaubhaftmachung der Angaben ist der Mietvertrag und ein Kontoauszug der aktuellen Mietzahlung vorzulegen. Folgedessen ist auch das Ausfüllen der von der AFK Kassel selbst erstellten Mietbescheinigung durch den Vermieter nicht zwingend erforderlich und es kann stattdessen auf das vom Antragsteller bereits ausgefüllte Formblatt der Agentur für Arbeit "Anlage KDU - Kosten der Unterkunft und Heizung" zurückgegriffen werden.

Anwendung des § 60 SGB II Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

§ 60 SGB II verpflichtet nur Dritte, wie z.B. den Vermieter, Arbeitgeber, Banken usw. zur Mitwirkung. D.h. der Vermieter muss die Mietbescheinigung ausfüllen, wenn er sie vorgelegt bekommt, die Bank muss die Höhe des Guthabens der ARGE mitteilen usw.

Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit

Der § 60 SGB II beinhaltet Ermittlungsrechte, die die allgemeineren Vorschriften der §§ 20 ff, 98 ff SGB X ergänzen bzw. verdrängen. Die Beweismöglichkeiten des § 60 treten neben die in § 21 SGB X genannten Beweismittel. Auch Finanzbehörden haben, soweit erforderlich, nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 SGB X Auskünfte zu erteilen. Die Ermittlungsrechte beziehen sich auf einen konkreten Einzelfall, in dem die anspruchsbegründenden Tatsachen zu ermitteln sind oder das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen zu überprüfen ist.

Erforderlichkeit

Ermittlungen nach § 60 kommen regelmäßig erst dann in Betracht, wenn dem Antragsteller Mitwirkungspflichten nicht obliegen, der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff SGB I) nachgekommen ist, der Sachverhalt aber noch nicht geklärt ist oder Ermittlungen bei Dritten erforderlich sind.

Datenschutz

Dies ist der Fall, wenn konkrete Tatsachen festzustellen sind, die zur Durchführung des SGB II benötigt werden oder die geeignet sind, die Gewährung von Leistungen auszuschließen bzw. zu mindern, und die Tatsachen nicht auf andere, die Betroffenen weniger belastende Art und Weise ermittelt werden können. Hierbei ist stets auch abzuwägen, ob nicht ein anderes, in § 21 SGB X aufgeführtes Beweismittel dem angestrebten Zweck eher gerecht werden kann. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

Rechtsmittel bei Verstoß gegen den Datenschutz

Wird gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen, kann der Betroffene Schadensersatzansprüche gemäß § 82 SGB X geltend machen. Darüber hinaus bestehen gemäß §§ 85, 86 SGB X Bußgeld- und Strafvorschriften.

Grundsätzlich kann der Betroffene Behörde Auskunft verlangen über (siehe § 83 SGB X):

- die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten,
- die Herkunft dieser Daten,
- die Empfänger dieser Daten
- und den Zweck der Datenspeicherung.

Neben diesem Anspruch auf Auskunftserteilung hat der Betroffene ein eigenständiges Recht auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X (siehe zuvor).

Zu den Rechten gehört zudem ein Anspruch auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten (§ 84 SGB X).

Diese Rechte sind unabdingbar, d.h. der Betroffene kann weder auf diese Rechte verzichten, noch dürfen ihm diese Rechte vorenthalten werden (§ 84a SGB X). Zu den Rechten gehört zudem, dass er jederzeit den Datenschutzbeauftragten des Landes um eine Beratung und um ein datenschutzrechtliche Prüfung der Datenverarbeitung bitten darf (§ 81 SGB X).

Bewertung der einzelnen Daten

Gesammelte Daten	Für Zahlung KdU erforderlich	Mietbescheinigung erforderlich	Einzuholen bei	Verstoß gegen
Adresse des Vermieters	Nein	Nein		
E-Mail-Adresse, Fax, Tel.	Nein	Nein		
Leistungsempfänger				
Adresse	Ja	Nein	Alg-II Antrag, Anlage KDU, Personalausweis, Betroffenen	
Lage der Wohnung im Gebäude	Nein	Nein		
Anz. Pers,	Ja	Nein	Alg-II Antrag, Anlage KDU, Betroffenen	
Baujahr	Nein	Nein		
Größe der Wohnung	Ja	Nein	Anlage KDU, Betroffenen	
Einzug	Nein	Nein		
Grundmiete	Ja	Nein	Anlage KDU, Mietvertrag, Betroffenen	
Betriebskosten	Ja	Nein	Anlage KDU, Mietvertrag, Betroffenen	
Wasser und Abwasser	Nein	Nein		
BKO-Berechnung	Nein	Nein		
Haushaltsstrom	Nein	Nein		
Möbliert	Nein	Nein		
Kabelfernsehen	Ja	Nein	Mietvertrag, Betroffenen	
Heizkosten/Monat	Ja	Nein	Anlage KDU, Betroffenen	
HK an Energieversorger	Nein	Nein		
HK-Pauschale	Nein	Nein		
Warmwasser in HK	Ja	Nein	Anlage KDU, Betroffenen	
Heizart	Nein	Nein		
Gesamtmiete	Ja	Nein	Anlage KDU, Mietvertrag, Kontoauszug, Betroffenen	
Garage/Stellplatz	Ja	Nein	Mietvertrag, Betroffenen	

Gebühren für das Kabelfernsehen und Kosten für Stellplatz bzw. Garage

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Zu den Unterkunftskosten zählen - bei Mietwohnungen – die Kaltmiete und die mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten nach der zweiten Berechnungsverordnung (alle Nebenkosten der Wohnung, die rechtlich zulässig auf den Mieter umgelegt werden können). Gebühren für Kabelfernsehen und Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz sind bei den Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen, wenn sie untrennbar mit dem Abschluss des Mietvertrages verbunden sind (Berlit in NDV Jan. 2006, S.12).

Das Bundessozialgericht musste sich im Verfahren B 4 AS 48/08 R mit der Frage befassen, ob Kosten für Kabelfernsehen zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gehören. Die Entscheidung erfolgte am 19. Februar 2009.

Bei Gebühren für das Kabelfernsehen handelt es sich nicht um angemessene Kosten der Unterkunft, wenn die Nutzung mietvertraglich freigestellt und ein anderweitiger Zugang zum Fernseh- und Radioempfang gewährleistet ist.

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts handelt es sich bei den Gebühren für die Kabelnutzung zwar grundsätzlich um erstattungsfähige Nebenkosten, die als Aufwendungen für Unterkunft i.S. von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II vom Grundsicherungsträger zu erbringen sind. Die Übernahme von Nebenkosten ist davon abhängig, ob sie ihrer Art nach umlagefähig i.S. von § 556 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 2 Betriebskostenverordnung und kraft Mietvertrags vom Mieter zu tragen sind, also nicht freiwillig vom Mieter übernommen werden, nur um einen bestimmten Ausstattungsstandard zu erreichen. Voraussetzung ihrer Erstattungsfähigkeit ist ferner - ebenso wie die der Kaltmiete - ihre Angemessenheit. An letzterer fehlt es bei Gebühren für Kabelnutzung zumindest dann, wenn die Nutzung dem Mieter freigestellt ist und das durch den Kabelanschluss bewirkte Fernsehen und Radiohören durch eine andere technische Einrichtung, die fest mit der Mietsache verbunden ist, sichergestellt wird.

So liegt der Fall hier. Der Vermieter der Klägerin gewährleistet den Zugang zu Fernsehen und Radio durch eine Fernsehgemeinschaftsantenne. Die Kosten hierfür werden von der Beklagten als Leistungen für Unterkunft erbracht. Durch die Beschränkung auf die Übernahme der Kosten für diese Art des Fernsehzugangs wird die Klägerin auch nicht in ihrem Recht auf Informationsfreiheit im Sinne von Art 5 Abs. 1 Grundgesetz beeinträchtigt.

(Quelle: Medieninformation des Bundessozialgerichts (6/09))